

"Grüne Gentechnik und ökologische Landwirtschaft"  
Fachgespräch am 16.01.2002 im ICC in Berlin

---

**"Grüne Gentechnik und ökologische Landwirtschaft"**

**Fachgespräch am 16.01.2002 im ICC (Saal 6) in Berlin**

Ein zunehmender Einsatz der Gentechnik in der Landwirtschaft ist auch in Deutschland mittelfristig anzunehmen. Wirkt zum jetzigen Zeitpunkt die Kaufentscheidung der Verbraucher im Lebensmittelbereich dem großflächigen Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen noch entgegen, so ist mit dem industriellen Einsatz von gentechnisch veränderten nachwachsenden Rohstoffen ein Anbau in der Fläche nicht auszuschließen. Pollenflug und Einkreuzung von gentechnisch veränderten Pollen über weite Entfernungen sind beim landwirtschaftlichen Anbau grundsätzlich möglich. Eine hundertprozentige Reinheit des ökologischen und konventionellen Ernteguts von gentechnisch veränderter Erbinformation dürfte daher in Zukunft schwer zu realisieren sein.

Im Umweltbundesamt hat im Dezember 2000 ein Fachgespräch zur Thematik "Grüne Gentechnik und ökologische Landwirtschaft" stattgefunden. Im Rahmen dieses Fachgesprächs wurden mögliche Lösungsansätze zum Schutz des ökologischen Landbaus bei einem angenommenen gleichzeitigen Einsatz von gentechnisch veränderten Pflanzen in der konventionellen Landwirtschaft mit Vertretern des Öko-Landbaus aus Forschung, Industrie und Verwaltung diskutiert.

Die beim Fachgespräch vertretenen Experten waren sich darin einig, dass sich Verunreinigungen durch Auskreuzung von gentechnisch veränderten Pflanzen nur durch entsprechende Sicherheitsabstände zwischen den Anbauflächen des Öko-Landbaus und den Feldern mit gentechnisch veränderten Pflanzen minimieren lassen. Als ergänzende Maßnahme sollte die Einrichtung von gentechnikfreien Zonen in Schutzgebieten angedacht werden.

Für die Forderungen nach Sicherheitsabständen und gentechnikfreien Zonen in Schutzgebieten gibt es in Deutschland bzw. in Europa im Augenblick keine Rechtsgrundlage. Im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens des Umweltbundesamts erarbeitet deshalb eine Arbeitsgruppe bestehend aus Forschungsinstitut für biologischen Landbau Berlin e.V. (FiBL.de) Dr. Robert Hermanowski, Dr. Klaus-Peter Wilbois; Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL.ch) Frick, Dipl. Natw. Karin Nowack; Öko-Institut e.V. Dr. Beatrix Tappeser, Dipl. Biol. Ruth Brauner, RA Andreas Hermann LL.M., RAin Regine Barth; sowie RA Hanspeter Schmidt, Freiburg, rechtliche Szenarien zur Etablierung von Regelungen für Sicherheitsabstände zwischen den Anbauflächen des Öko-Landbaus und den Feldern mit gentechnisch veränderten Pflanzen im deutschen und europäischen Rechtssystem.

Die Veranstaltung am 16.01.2002 soll dazu dienen, erste Ergebnisse dieses Vorhabens zu diskutieren:

*Dr. Dietrich Schulz, Umweltbundesamt*

*Dr. Beatrix Tappeser, Öko-Institut e.V.*

*Dr. Robert Hermanowski, FiBL Berlin e.V.*

## **Saal 6, ICC Berlin, 16.01.02**

### **Programm:**

Beginn 9.00 Uhr

*"Begrüßung, Zielsetzung des Vorhabens, Ablauf der heutigen Veranstaltung"*  
**Dr. B. Tappeser**, Öko-Institut

*"Die Ökologische Landwirtschaft schützen – Wahlfreiheit für Verbraucherinnen und Verbraucher garantieren"*  
**Prof. Dr. A. Troge**, UBA

#### Block 1: Vorstellung der Projektergebnisse

*"Überblick über Untersuchungen zum Gentransfer"*  
**K. Nowack**, FiBL.ch

*"Rechtliche Instrumente zum Schutz des Ökologischen Landbaus vor Grüner Gentechnik"*  
**RA A. Hermann**, Öko-Institut, und **RA H. Schmidt**

#### Block 2: Statements

**A. Matzk**, KWS SAAT AG

**Dr. F. Prinz zu Löwenstein**, AGÖL

**T. Dosch**, Bioland

**D. Klein**, Deutscher Bauernverband

#### Block 3: Diskussion

Ende ca. 12.00 Uhr

## **Der Konflikt zwischen ökologischer Landwirtschaft und dem Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen**

### **Der Rechtsrahmen in Deutschland und Vorschläge zur Verbesserung**

**H. Schmidt und A. Hermann**

#### **1. Die Sach- und Rechtslage in Deutschland im Kontext einer weltweiten Diskussion**

Die Koexistenz einer Landwirtschaft, die Gentechnik nicht nutzen möchte oder auf diese verzichtet, mit einer Landwirtschaft, die Gentechnik einsetzt, ist eine zwingende Voraussetzung für die Wahlfreiheit der Verbraucher. Ohne die freie Kaufentscheidung vor dem Lebensmittelregal fehlt der Zulassung von gentechnisch veränderten Pflanzen (GVP) die politische Legitimation. Darin sind sich die Gegner, aber auch Befürworter der "grünen" Gentechnik in der Landwirtschaft nach einem globalen Konsens einig. Die Legitimation durch die Garantie von Wahlfreiheit gilt daher als ebenso wichtig wie der Ausschluss von Risiken durch die „grüne“ Gentechnik nach dem Stand jeweils aktueller wissenschaftlicher Erkenntnis.

Darüber, was rechtlich geregelt werden muss, damit die Wahlfreiheit der Verbraucher auf lange Sicht gewahrt wird, herrscht viel Unsicherheit. Es werden laufend neue Ansätze bekannt: Ein Gesetz des amerikanischen Bundesstaates *Maine* vom Juni 2001 schreibt den Vertreibern von Gentechnik-Saatgut vor, die Landwirte schriftlich zu instruieren, wie sie mit dem Saatgut umgehen und die Kultur anlegen müssen, um die mögliche Befruchtung gentechnisch nicht veränderter Pflanzen zu minimieren.<sup>1</sup> Die Regierung des australischen Bundesstaates *Victoria* schloss im Dezember 2001 eine umfangreiche öffentliche Anhörung mit der Entscheidung ab, vorerst keine gentechnikfreien Schutzzonen (*Genetic Engineering-Free Zones*) einzurichten. Erst solle die Wirksamkeit der Eigeninitiativen der Saatgutindustrie beobachtet werden, GVP so zu ver-

---

<sup>1</sup> H.P. 952 - L.L. 1266, siehe: [www.mofga.org/news20010531.html](http://www.mofga.org/news20010531.html).

markten, anzubauen und zu verarbeiten, dass alle Landwirtschaftsformen koexistieren können.<sup>2</sup>

Für Deutschland bietet sich dem ökologisch wirtschaftenden Landwirt 2002 folgendes Bild: Bislang hat er in den Kulturen seiner Nachbarn nur bei (Speise-)Mais oder als Nachbar von Freisetzungsversuchen mit GVP rechnen müssen - also nur in sehr geringem Maß. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft hat zwar im Herbst 2001 klargemacht, dass sie das *De-facto*-Moratorium für die Zulassung gentechnisch veränderten Saatguts jetzt auf jeden Fall beenden und Zulassungen in rascher Folge aussprechen will.<sup>3</sup> Dagegen haben aber verschiedene Mitgliedstaaten Widerstand angekündigt.<sup>4</sup> So knüpft die belgische Regierung die Aufhebung des *De-facto*-Moratoriums an die Umsetzung der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG in Belgien und an die formelle Bewilligung des Entwurfs zur Rückverfolgbarkeits- und Kennzeichnungsverordnung 2001/180/EG.<sup>5</sup> Trotzdem sollte die ökologische Landwirtschaft in Deutschland mit dem flächendeckenden Anbau der GVO-Sorten in der Nachbarschaft eigener Flächen rechnen. Ist mehr als ein Prozent der Erbinformation in der ökologischen Ernte gentechnisch verändert, muss das (Bio-) Produkt auf der Verpackung für den Verbraucher als „gentechnisch verändert“ gekennzeichnet werden. Damit wäre es als Bioprodukt nicht mehr verkäuflich und der höhere Preis für Bioprodukte könnte am Markt nicht realisiert werden. Dem ökologischen Landwirt wäre seine kalkulatorische Existenzgrundlage entzogen.

Die mögliche Befruchtung mit transgenen Pollen wirft bei der Vermehrung von Saatgut, das in ökologischen Kulturen eingesetzt werden soll, ein besonders zugespitztes Problem auf: Während das Gesetz über Bioprodukte für die noch zu tolerierende Präsenz gentechnischer Veränderungen keine Grenzwerte festsetzt, sondern diese Frage (mittelbar) durch die GVO-Pflichtkennzeichnung (ab einem Prozent) löst, verlangt die EU-Öko-Verordnung 2092/91/EWG die bestmögliche Vermeidung

---

<sup>2</sup> Die Materialien des Anhörungsverfahrens und der Abschlussbericht (Genetic Engineering-Free Zones Report) finden sich als pdf-Dateien auf der Webseite des Department of Natural Resources and Environment des Agrarministeriums der Regierung von Victoria, Australien, siehe: [www.nre.vic.gov.au](http://www.nre.vic.gov.au).

<sup>3</sup> Die EU-Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG wird am 17.10.2002 die Richtlinie 90/220/EWG ablösen. Gemeinsam mit zwei Verordnungen über die Kennzeichnung und Beobachtungen von GVO-Produkten soll sie die politische Legitimation für die Wiederaufnahme der Zulassung transgener Kulturpflanzen schaffen.

<sup>4</sup> Das Moratorium wird aktiv unterstützt von Frankreich, Dänemark, Griechenland, Luxemburg und Österreich, die gemeinsam über genug Stimmen verfügen, um Anfragen für neue Genehmigungen zu blockieren.

<sup>5</sup> Siehe Nachricht „17724“ vom 06.12.2001 in der CORDIS-Datenbank unter: <http://dbs.cordis.lu>.

gentechnischer Veränderungen im Saatgut, das selbst wieder in der Öko-Produktion eingesetzt wird. Die Öko-Saatgutproduktion muss sich daher besonders vehement gegen jeden Eintrag transgener Erbinformation verteidigen.

**2. Können diese Konflikte mit dem derzeit vorhandenen Rechtsinstrumentarium gelöst werden?**

Nach der derzeitigen Rechtslage ist nicht geklärt, ob zur Vermeidung von Vermögensschäden aufgrund der Einkreuzung transgener Erbinformation in ökologische Kulturen Schutzmaßnahmen zulässig sind. Weder nach der alten bzw. der neuen Freisetzungsrichtlinie noch nach dem deutschen Gentechnikgesetz ist der Staat verpflichtet, Schutzzonen auszuweisen oder sind die Inverkehrbringer und Verwender von GVP verpflichtet, jegliche Einkreuzung von GVO in andere Anbaukulturen zu verhindern oder zu minimieren.

Antworten finden sich im heute geltenden Recht nur in den Rechtsnormen des bürgerlichen Rechts. § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) verpflichtet in der Tradition des römischen Rechts die Nachbarn zu wechselseitiger Rücksicht nach Treu und Glauben in einem nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnis. Die Vorschrift regelt, wer welche Beeinträchtigung bis zu welcher Grenze zu dulden hat und wann Unterlassung verlangt oder Schadensersatz gefordert werden kann. Nach § 906 Abs. 1 S. 1 BGB muss ein ökologischer Landwirt Einwirkungen auf seine Kulturen durch Pollen dulden, soweit diese die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, wie er auch ähnliche Einwirkungen durch unwägbarere Stoffe, z. B. Ruß oder Gase, zu dulden hätte. Eine unwesentliche Beeinträchtigung liegt gemäß § 906 Abs. 1 S. 2 BGB in der Regel dann vor, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und festgelegten Einwirkungen nicht überschritten werden. Solche Werte für die Immission von transgenen Pollen gibt es heute nicht, und es zeichnet sich bislang nicht ab, dass sie sinnvoll festgesetzt werden können. Eine wesentliche Beeinträchtigung kann nach heute geltendem Recht aber angenommen werden, wenn mindestens ein Prozent transgene Pollen in die ökologische Ernte eingekreuzt sind.<sup>6</sup> Aufgrund der Pflichtkennzeichnung als „gentechnisch verändert“ geht dem ökologischen Landwirt dann der Mehrwert seiner ökologischen Ernte verloren.

Nach § 906 Abs. 2 S. 1 BGB müssen vom Nachbarn auch wesentliche Beeinträchtigungen durch eine ortsübliche Benutzung des anderen

---

<sup>6</sup> OLG Stuttgart, Urteil vom 24.08.1999, 14 U 57/97,  
<http://home.prolink.de/~hps/organic/OLGStuttgart24081999.html>

Grundstücks geduldet werden, sofern die Beeinträchtigungen nicht durch wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen verhindert werden können. Wenn gentechnisch veränderte Sorten allgemein zum Anbau zugelassen sind, wird man in der Regel davon ausgehen müssen, dass ihr Anbau in der Nachbarschaft von ökologischen Landwirten ortsüblich ist. Es ist aber eine ganz andere Frage, ob dem Nachbarn Vermeidungsmaßnahmen zumutbar sind, über die zu informieren beispielsweise das Gesetz in *Maine* verpflichtet. Bis zu welcher Grenze der wirtschaftlichen Belastung sind die Nachbarn der ökologischen Landwirte verpflichtet, den Eintrag transgener Pollen in die Biokulturen zu verhindern? Verhinderungsmaßnahmen sind generell dann wirtschaftlich zumutbar, wenn sie nicht wesentlich mehr kosten als ein sonst geschuldeter Ausgleichsanspruch gem. § 906 Abs. 2 S. 2 BGB oder eine entsprechende Pflicht durch Rechtsnorm, technisches Regelwerk oder allgemeine fachliche Übung begründet ist. Die Frage, welche Maßnahmen zur Verhinderung der GVO-Einkreuzung zumutbar sind, ist bislang in der Praxis nicht geklärt. Bis eine einheitliche Rechtsprechung zu dieser Frage existiert, besteht also erhebliche Rechtsunsicherheit. Selbst dann ist aber der Einkreuzungsschutz nicht gewährleistet, wenn die Schutzmaßnahme wirtschaftlich nicht zumutbar ist und die Höhe des Ausgleichsanspruchs unter den Kosten der Schutzmaßnahme liegt. Für den Fall, dass der ökologische Landwirt den Eintrag transgener Pollen nicht dulden muss, ihn aber nicht rechtzeitig untersagen kann oder dulden muss, weil z. B. die Schutzmaßnahme nicht wirtschaftlich zumutbar ist, kann er bei einer GVO-Einkreuzung vom Eigentümer oder Pächter der transgenen Anbaufläche einen Ausgleich verlangen. Der Ausgleichsanspruch gem. § 906 Abs. 2 S. 2 BGB ist verschuldensunabhängig, d. h. er besteht auch dann, wenn beim Anbau von GVP Schutzmaßnahmen eingehalten wurden.

Die ökologischen Landwirte können also nach heutiger Rechtslage versuchen, die Rücksichtnahme der Nachbarn zu erzwingen. Zudem können sie nach § 906 Abs. 2 S. 2 BGB einen Ausgleich für den entgangenen Mehrwert ihrer ökologischen Ernte verlangen. Dieser Anspruch hängt vom Nachweis eines kausalen Polleneintrags und nicht von dessen Vermeidbarkeit ab.

Die geschilderte Rechtslage befriedigt aus mehreren Gründen nicht. Erstens stellt sie jeden ökologischen Landwirt gegen seine Nachbarn. Zweitens wissen die ökologischen Landwirte zumeist nicht, wer in ihrer Nachbarschaft transgene Kulturen anbaut. Drittens haben sie keine Kenntnis darüber, ob neben dem Nachbarn, von dem sie vielleicht punktuell informiert wurden, auch noch andere Landwirte in der Nähe

die gleiche transgene Sorte anbauen. Als Folge dessen können sie ihre eigene mehrjährige Fruchtfolge nicht defensiv planen. D. h. die ökologischen Landwirte können ihre Fruchtfolge nicht so planen, dass der gleichzeitige Anbau von benachbarten transgenen Kulturen und einer entsprechenden, empfindlichen ökologischen Kultur vermieden wird. Umgekehrt muss jeder Verwender transgenen Saatguts sich auf Ansprüche eines (ökologisch wirtschaftenden) Nachbarn einstellen, der Saatgut in diesem Jahr nicht oder zumindest nicht auf Flächen in einem zu kurzen Abstand zum Nachbarn einsetzen kann. Wenn der ökologische Landwirt in der Nachbarschaft nicht schon vorbeugend Unterlassung der Aussaat erzwingt, wird er nach der Ernte Ausgleich des eventuell verlorenen Mehrwertes der ökologischen Ernte verlangen.

### **3. Veränderung des Rechtsrahmens zur Verbesserung der Rechtssicherheit im nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnis**

#### **3.1 Ein Anbaukataster für gentechnisch veränderte Pflanzen**

Um die Rechtslage zu verbessern, müsste ein System zeitgerechter, hinreichend weit in die Zukunft gerichteter Informationen über die Anbauplanung rechtlich vorgegeben werden. Ein öffentliches oder zumindest für die betroffenen Landwirte zugängliches Anbaukataster könnte Klarheit schaffen. Die im Februar 2001 novellierte Freisetzung-Richtlinie 2001/18/EG verlangt von den Mitgliedstaaten in Artikel 31 Absatz 3 b, dass sie zur Überwachung der Umweltauswirkungen von in Verkehr gebrachten GVO öffentliche Register einrichten. In diesen müssen auch die Standorte von transgenen Kulturen festgehalten werden. Mehr sagt die Freisetzung-Richtlinie zum notwendigen Inhalt des Registers nicht. Ergänzende Hinweise gibt aber der Entwurf der EU-Kommission für eine Verordnung über die Rückverfolgbarkeit von GVO (KOM (2001) 182 end.). Der Vorschlag sieht vor, dass beim Inverkehrbringen von transgenem Saatgut dieses durch einen eindeutigen Code identifiziert werden muss. Dazu sind die besonderen Merkmale des in der Erbinformation gentechnisch veränderten Konstrukts, welche für die labortechnische Feststellung gentechnischer Veränderungen benötigt werden, in dem Register nach Art. 31 Abs. 2 Freisetzung-Richtlinie zu speichern.

Die Analyse der heutigen Rechtslage im Nachbarschaftsverhältnis zeigt, dass das Anbauregister nach der Freisetzungsrichtlinie nur dann zur Entspannung und Befriedung lokaler Konfliktlagen beitragen kann, wenn es (a) **schon zu Beginn der Anbauplanung** der Nachbarn (b) **parzellengenaue** Informationen über den Anbauort und (c) die **gentechnisch**

**veränderte Pflanzensorte** einschließlich (d) der zur labortechnischen **Identifizierung des veränderten DNA-Konstrukts** notwendigen Informationen enthält.

Das nachbarschaftliche Gemeinschaftsverhältnis verpflichtet zu wechselseitiger Rücksichtnahme. Dies kann nach Treu und Glauben auch bedeuten, dass ein ökologischer Landwirt seine Fruchtfolge so gestaltet, dass er in einem bestimmten Jahr eine für den Eintrag der transgenen Pollen der gleichen Art empfindliche Kultur nicht einplant. Dies setzt aber Anfang Februar Kenntnis der Anbauplanung für das im Frühjahr auszubringende Saatgut, also die Verpflichtung zu entsprechend frühzeitiger Meldung der Daten, Aufnahme und Zugänglichkeit der Daten voraus. Die Verpflichtung dazu kann bei der ohnehin anstehenden Umsetzung der Anforderungen aus der Freisetzung-Richtlinie 2001/18/EG in deutsches Recht begründet werden.

### **3.2 Einhaltung von Mindestabständen und Minimierungsgebot**

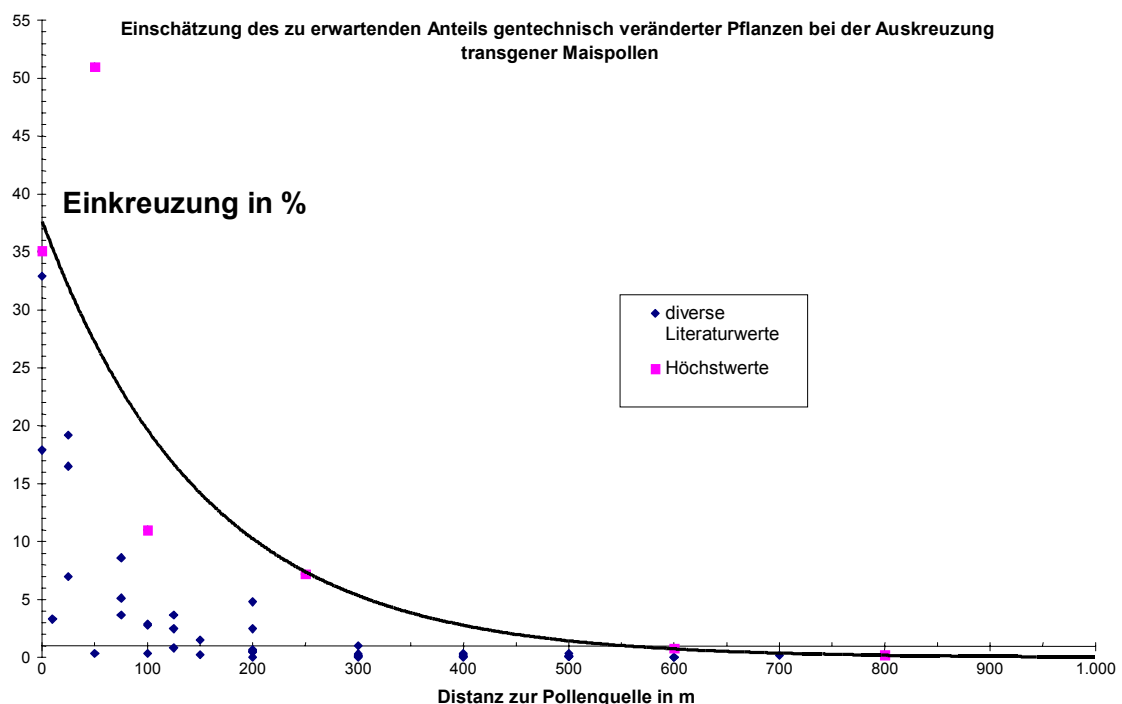
Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, welche Maßnahmen der Vermeidung durch Einhalten von Abstand zwischen transgenen und entsprechenden empfindlichen ökologischen Kulturen sinnvoll und zumutbar sind sowie die Verpflichtung zur Minimierung von Auskreuzungen, könnte durch öffentliches Recht begründet werden. Diese Maßnahmen wären folglich auch gemäß § 906 BGB wirtschaftlich zumutbar. Dazu könnte die Verpflichtung der Inverkehrbringer von Saatgut normiert werden, die Verwender, also die Landwirte, zu instruieren, wie weit Pollen aus der entsprechenden Kultur typischerweise ausgetragen werden und welche Maßnahmen der Minimierung sich anbieten (z. B. Abstände, Zeitpunkt der Aussaat).

Die Instruktion könnte durch eine Darstellung auf der Saatgutpackung erfolgen, die angibt, mit welchem Anteil GVP in einer entsprechenden empfindlichen Kultur in welchem Abstand von der kausal verursachenden transgenen Kultur zu rechnen ist (siehe *Grafik*). Der Verwender transgenen Saatguts erhält so eine Orientierung für den Mindestabstand, den er einhalten muss, wenn er vermeiden will, dass in den Nachbarkulturen die Ein-Prozent-Pflichtkennzeichnungsschwelle überschritten und damit entsprechender Vermarktungsschaden ausgelöst wird.

Es wäre auch denkbar, dass die betroffenen Verkehrskreise einer öffentlich-rechtlichen Regelung zuvorkommen, ähnlich wie es die Regierung von Victoria in Australien erwartet. Die Saatgutindustrie könnte in

einer Selbstverpflichtung vorsehen, die Verwender von transgenem Saatgut entsprechend zu instruieren.

Anstatt einer eigenverantwortlichen Lösung seitens der Saatgut-Industrie könnten entsprechende Maßstäbe durch eine öffentlich-rechtliche Regelung für die gute fachliche Praxis der nachbarlichen Rücksichtnahme und die Verpflichtung zur schriftlichen Information der Verwender begründet werden. Dies könnte bei der ohnehin anstehenden Novellierung des Gentechnikgesetzes oder durch eine Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes eingeführt werden.



Aufgrund mangelhafter oder fehlender Daten über das Auskreuzungsverhalten von Mais gibt die Grafik nur Tendenzen wieder.

### 3.3 Geschlossene Anbaubereiche für die ökologische Saatgutproduktion

Die Produktion von ökologischem Saatgut verlangt absoluten, sicheren Schutz vor dem Eintrag transgener Erbinformation. Dazu ist eine besondere gesetzliche Schutzstufe notwendig, damit die Integrität der ökologischen Landwirtschaft als alternative Produktionsform ohne aktive Verwendung transgener Organismen gesichert ist. Für die Anforderungen an Schutzmaßnahmen ist dabei zwischen der Produktion von Basis- und Zertifiziertem-Saatgut (Z-Saatgut) sowie dem eigenen Nachbau zu unterscheiden. Für die Herstellung von Z-Saatgut müssen geschlossene

Anbaugelände mit ausreichend großen Abstandsflächen ausgewiesen werden. Dies könnte durch eine ermessensgesteuerte Ausweisung von Schutzgebieten, z. B. durch eine Länderregelung, geschehen. Entsprechende Vorbilder gibt es für die konventionelle Saatgutproduktion auf der Grundlage von § 29 Saatgutverkehrsgesetz. Betreibt ein ökologischer Landwirt eigenen Nachbau von Saatgut, so muss er zusätzlich zu den Schutzmaßnahmen des Nachbarn auch eigene Schutzmaßnahmen treffen, wie z. B. zusätzliche Abstände einhalten oder eine defensive Anbauplanung vornehmen. Dies regelt sich dann wieder nach dem System des § 906 BGB.

### **3.4 Haftungsfonds der Saatgutindustrie**

Selbst bei Einhaltung von Schutzabständen ist es jedoch nicht ausgeschlossen, dass von transgenen Kulturen auch über größere Entfernung noch transgene Pollen eingetragen werden. Die Folgen dieser dann praktisch ubiquitären Präsenz von Pollen, die für manche Kulturpflanzen relevant sein wird, müssen ebenfalls bewältigt werden. Das Bundesverfassungsgericht sah im vergleichbaren Fall der Waldschäden durch großräumige Verfrachtung von Luftschadstoffen den Gesetzgeber in der Pflicht, tätig zu werden, wenn auch mit erheblichem, weitem Gestaltungsermessen. Zumindest sollte ein System des Ausgleichs von Vermarktungsnachteilen der ökologischen Landwirte in Fällen der Verursachung durch nicht feststellbare transgene Quellen eingerichtet werden. Ähnlich wie in Australien liegt es nahe, dass die Inverkehrbringer und Verwender transgenen Saatgutes einen freiwilligen Haftungsfond einrichten. Denkbar ist, dass dieser nicht nur die Ansprüche betreut, welche die ökologischen Landwirte bei nicht feststellbarer Kausalität haben, sondern auch solche, die ihnen eigentlich gegenüber einem bestimmten Nachbarn aufgrund § 906 BGB zustehen. Für alle Beteiligten wäre die Vermeidung des direkten nachbarlichen Einzelkonflikts und die Abwicklung des Ausgleichs durch einen Haftungsfonds der Industrie ein wesentlicher Beitrag zur Befriedung.